

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. vom 14. März 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bermersheim v.d.H. folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.10.1999 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Als neue **Ziffer 11** wird eingefügt:

Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine

- | | |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 Euro |
| c) einstellige Wahlgrabstätte | 450,00 Euro |
| d) zweistellige Wahlgrabstätte | 550,00 Euro |
| e) dreistellige Wahlgrabstätte | 800,00 Euro |
| f) Urnengrabstätte | 100,00 Euro |

2. Als neue **Ziffer 12** wird eingefügt:

Die Gebühr nach Ziff. 11 wird mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig.

Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 11 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.

3. Die bisherigen Ziff. 11 bis 14 werden zu Ziff. 13 bis 16.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bermersheim v.d.H., den 14. März 2017


(Ute Fillinger)
Ortsbürgermeisterin

